

Das Hinweisgeberschutzgesetz in den Einrichtungen des Bistums Münster DIAG-Infotagung am 19.03.2024

**Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes im nrw.-Teil des
Bistums Münster**

Zuständigkeit:

Stabsabteilung Revision des Bischöflichen Generalvikariats Münster

Leitung: Markus Ahlers

Ombudsperson: Michaela Kasper

VORBEMERKUNG

- Die EU-Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) soll Hinweisgeber besser schützen.
- Mit der Umsetzung dieser Richtlinie in das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)“ besteht die Verpflichtung zur Errichtung einer internen Meldestelle.
- Unabhängig von dieser gesetzlichen Verpflichtung besteht unter Compliance-Gesichtspunkten seitens des Bistums Münster generell ein Interesse, Hinweise entgegenzunehmen, da Hinweise von Whistleblowern zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten beitragen und neben der Wiederherstellung oder des Erhalts der Reputation auch wirtschaftliche Schäden vermieden werden.

ALLGEMEINES

▼ *Was ist Hinweisgeben?*

= Melden oder Offenlegen von Informationen über Verstöße, die im Rahmen oder Vorfeld der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden.

▼ *Geschützte Personen:*

> Hinweisgeber und deren Unterstützer

> Dritte, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen

▼ Das Fehlen einer internen Meldestelle, eine Meldungsbehinderung sowie das Missachten der Vertraulichkeit bedeuten eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt werden kann.

WAS IST ZU BEACHTEN?

- ▶ **Unternehmen > 250 Mitarbeitenden müssen ab 02.07.2023 sichere Hinweisgebersysteme einführen (> 50 bis 249 bis zum 17.12.2023 > gilt aber nur für private Beschäftigungsgeber)**
- ▶ **Meldungsabgabe mündlich, schriftlich oder auch persönlich**
- ▶ **Die interne Meldestelle sollte auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten (aber: keine Verpflichtung!)**
- ▶ **Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen durch die interne Meldestelle**
- ▶ **Information an den Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten, welche Maßnahmen ergriffen wurden**

UMSETZUNG IM BISTUM MÜNSTER

- Das **Bistum Münster** hat sich für die Errichtung einer internen Meldestelle entschieden, die bei der Revision verortet ist
- Einrichtung eines digitalen Hinweisgeberportals > „**Hintbox**“

Stabsabteilung Revision

Abteilungsleiter Markus Ahlers

Ombudsperson Michaela Kasper (ab 01.08.2023)

Gruppe 011 Revision und
Wirtschaftlichkeitsprüfung
Bistum und
Bistumseinrichtungen
Gruppenleiter Peter Rösmann

Gruppe 011 Revision und
Wirtschaftlichkeitsprüfung
Kirchengemeinden
Gruppenleiter Ralf Fromme

Hinweisgebersystem
Ombudsperson
Michaela Kasper



HINWEISGEBERSYSTEM

▼ Welche Funktion hat eine Ombudsperson?

Die Ombudsperson nimmt Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße vertraulich entgegen und bietet somit eine neutrale Anlaufstelle

- ▼ **Hinweisgeber können sich vertraulich und ohne Angst vor Repressalien an die Ombudsperson wenden**
- ▼ **auf Wunsch können Informationen so weitergegeben werden, dass die Hinweisperson anonym bleibt**

ANWENDUNGSBEREICH

▼ Für wen gilt die Meldestelle des Bischöflichen Generalvikariats Münster?

Für das Bistum Münster wurde eine bischöfliche Ordnung zum Betrieb einer Meldestelle für den nrw.-Teil des Bistums Münster erlassen, die rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft getreten ist.

- ▼ Die Ordnung gilt für das Bistum Münster KdöR, den Bischöflichen Stuhl zu Münster, die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar, das Domkapitel und weiterer und weiterer Einrichtungen, die der Aufsicht des Bischofs unterliegen.

ANWENDUNGSBEREICH

- ▶ Die Pfarreien können sich an dem Verfahren beteiligen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Kirchenvorstandes).
- ▶ Die Pfarreien können über einen Link auf ihrer Homepage direkt zum Meldekanal des Bistums gelangen.
- ▶ Die dem Diözesancaritasverband angeschlossenen Dienste und Einrichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der bischöflichen Ordnung

> Beschäftigte aus dem Bereich der Caritas können sich **direkt an den DICV wenden (eigene Meldestelle!)**

Email: hinweisgeberschutz@caritas-muenster.de

HINWEISGEBERSYSTEM

▀ Art der Kommunikation

Meldungen können anonym oder unter Namensnennung an die zuständige Ansprechperson mündlich, schriftlich, per E-Mail, per Telefon oder im **digitalen Hinweisgeberportal** erfolgen.

▀ E-Mail: ombudsstelle@bistum-muenster.de

Telefon: 0251-495 6644

Postfach: Ombudsstelle Bistum Münster, Postfach 1503, 48004 Münster

Anonymes Hinweisgeberportal: <https://bistum-muenster.hintbox.de>

Ansprechpartner: Michaela Kasper, Ombudsperson
Markus Ahlers, Leiter der Revision

HINWEISGEBERSYSTEM

Keine Meldung im Sinne der Ordnung liegt vor bei:

- Hinweisen auf **sexuellen Missbrauch** > hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. Interventionsordnung zuständigen Ansprechpersonen verwiesen
- **Datenschutzverstöße** nach KDG > Verweis auf die nach KDG geltenden Verfahrenswege
- **Allgemeine Beschwerden** im Zentralen Beschwerdemanagement des BGV > Verweis auf zuständige Ansprechpersonen
- Die Möglichkeit der direkten Meldung von Regelverstößen gegenüber der Stabsabteilung Revision gem. der Revisionsordnung bleibt unberührt.

VERFAHREN

- ▶ **Die interne Meldestelle prüft, nachdem eine Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber erfolgt ist**
 - ob es sich um einen Regelverstoß nach HinSchG handelt
 - leitet den Hinweis an den betroffenen Rechtsträger weiter mit der Bitte um Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters
 - fordert den verantwortlichen Bearbeiter um Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis auf (mit Fristsetzung!)
 - gibt eine **qualifizierte** Rückmeldung gegenüber dem Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten ab

> **qualifiziert** =

Mitteilung über geplante und bereits ergriffener
Folgemaßnahmen

VERFAHREN

- Die interne Meldestelle arbeitet unabhängig, unparteiisch, frei von Interessen Dritter und berichtet nur dem Generalvikar.
- Eingehende Fälle werden innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung des **Vier-Augen-Prinzips** bearbeitet.
- Zur Sicherstellung des transparenten, einheitlichen Handelns wird ein **Ombudskomitee** gebildet, das besteht aus:
 - Ombudsperson
 - Leitung der Stabsabteilung Revision
 - Justitiar
 - Leitung der Personalabteilung

Aufgabe des Ombudskomitees: Besprechung aller Hinweise!
Mindestens vierteljährlich werden alle Hinweise in anonymer Form zur abschließenden Bewertung besprochen.

ACHTUNG: VERTRAULICHKEITSGEBOT!

▀ Die interne Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen strikt gewahrt wird:

- Der hinweisgebenden Person
- Der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
- Der sonstigen in der Meldung genannten Personen

WAS SIND FOLGEMAßNAHMEN?

- Weiterführung des Verfahrens durch den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger, die Revision oder eine zuständige Fachabteilung
- Das Verfahren nach kirchlichem Strafrecht gem. Codex Iuris Canonici (CIC) weiterführen zu lassen
- Das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abzugeben an andere Stellen z. B. Staatsanwaltschaft
- Die hinweisgebende Person an eine andere Stelle zu verweisen
- Das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abzuschließen

GRAPHISCHE DARSTELLUNG DES ABLAUFES



BETEILIGUNGSRECHTE MAV

- Die Einführung eines digitalen Hinweisgebersystems bedarf der **Zustimmung der MAV!**
- Grds. ist die formelle Zustimmung **jeder** MAV einzuholen.

Diese liegt für das Bischöfliche Generalvikariat vor.

Für den Bereich der Kirchengemeinden wurde aus Gründen der Vereinfachung die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DIAG) einbezogen. Auf die Hinweise in den hierzu ergangenen Schreiben wird verwiesen.

Näheres zu den Beteiligungsrechten der MAV wird Herr Richartz heute Nachmittag präsentieren 😊

BISHERIGE ERFAHRUNGEN U. PRAXISBEISPIELE

- In 2023 gab es nur wenige Fälle, die gemeldet wurden.
- In 2024 wurden Stand 03/2024 schon mehr Fälle gemeldet als im gesamten Jahr 2023, also Tendenz steigend!
- Die überwiegende Anzahl der Meldungen erfolgt **anonym** über das digitale Meldeportal und betrifft Fälle aus dem Bereich der Kirchengemeinden.
- Fälle von sog. „Denunziantentum“, also wissentlich falsche Verdächtigungen oder irreführende Informationen sind bisher nicht vorgekommen. Im Hinweisportal erfolgt hierzu folgender Hinweis:
- Bitte geben Sie nur solche Meldungen ab, von denen Sie sicher sind, dass die **mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprechen**. Von bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen bzw. unwahren Tatsachen ist Abstand zu nehmen, weil dies u.U. eine Strafbarkeit für den Hinweisgeber begründen kann. In Zweifelsfällen kennzeichnen Sie Ihre Meldung als Vermutung oder Aussage dritter Personen

BISHERIGE ERFAHRUNGEN U. PRAXISBEISPIELE

- Nachlass/Erbschaft: Grundbesitz hätte laut Testament bei Veräußerung außerhalb der Familie zunächst der Kirche angeboten werden müssen, dieses sei nicht erfolgt.
- Kirchengemeindliches Zweckvermögen wurde durch den Pfarrer eigenmächtig anderen Zwecken zugeführt und ist nicht mehr vorhanden.
- Kirchengemeindliches Zweckvermögen wurde vor Fusion der Kirchengemeinde schnell noch in einen neugegründeten e. V. überführt.
- Pfarrer benimmt sich wie ein „Herrscher“ und beteiligt nur unzureichend die Gremien der Pfarrei.

BISHERIGE ERFAHRUNGEN U. PRAXISBEISPIELE

- ▶ Keine wertschätzende Kommunikation der Leitungs-/Führungskräfte und fehlende Kritikfähigkeit
- ▶ Meldungen über grenzverletzendes Verhalten von Leitungs-/Führungskräften, Verstoß gegen die Grundordnung in Bezug auf Loyalitätsobliegenheiten
- ▶ Hinweise auf „Schwarzarbeit“ innerhalb einer Pfarrei bei offensichtlicher Kenntnisnahme des Pfarrers
- ▶ Hinweise auf Mängel bei der Vergabe von Aufträgen an Handwerker u. sonstige Firmen
 - > fehlende Beteiligung der zuständigen Gremien
 - > Verdacht der Vorteilsnahme

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN UND FAQ

- Weitere Informationen sind der Homepage des Bistums Münster unter „Rat und Hilfe“ > Hinweisgeberschutz zu entnehmen

[Hinweisgeberschutz - Bistum Münster \(bistum-muenster.de\)](https://www.bistum-muenster.de)

- Fragen zur Ombudsstelle
- [Welche Funktion hat eine Ombudsperson?](#)
- [Wer kann Hinweise geben?](#)
- [Warum soll ich eine Meldung abgeben?](#)
- [Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?](#)
- [Wie kann eine Hinweisperson Kontakt zu der Ombudsperson aufnehmen?](#)
- [Worüber können Hinweise gegeben werden?](#)
- [Was geschieht mit dem Hinweis?](#)
- [Besteht eine Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems?](#)



Digitales Hinweisgebersystem
Bistum Münster



**FRAGEN/ANMERKUNGEN
DISKUSSION**

[Hinweisgeberschutz - Bistum Münster \(bistum-
muenster.de\)](https://www.bistum-muenster.de)